KRIMZ

Stichtagserhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe

- Ausfüllanleitung -

Inhalt

3.1 Überblicksdaten 2

3.1.1 Gesamtzahl am Stichtag im Justizvollzug (Erhebungsbogen Datenblatt 1) 2

3.1.2 Unterbringung der Sicherungsverwahrten am Stichtag (Erhebungsbogen Datenblatt 1) 2

3.1.3 Gesamtzahl aller Verurteilten, die seit der letzten Erhebung entlassen wurden oder deren Vollzugsaufenthalt aus sonstigen Gründen beendet wurde (Erhebungsbogen Datenblatt 1) 3

3.1.4 Stellen(anteile) in dem Bereich der Sicherungsverwahrung (Erhebungsbogen Datenblatt 2) 3

3.2 Fallbezogene Daten 4

3.2.1 Titelzeile (Erhebungsbogen Datenblatt 1) 5

3.2.2 Status (Erhebungsbogen Datenblatt 1) 5

3.2.3 Stammdaten (Datenblatt 1) 5

3.2.4 Anlassdelikte (Datenblatt 1) 6

3.2.5 Beginn und Beendigung der Strafhaft (Datenblatt 1) 6

3.2.6 Beginn und Beendigung der Sicherungsverwahrung (Datenblatt 1) 7

3.2.7 Unterbringung (Datenblatt 1) 7

3.2.8 Lockerungen / vollzugsöffnende Maßnahmen (Datenblatt 1) 7

3.2.9 Fachliche Beurteilung des Behandlungsbedarfes, des Behandlungsverlaufes und der Behandlungsergebnisse (Datenblatt 2) 8

3.2.10 Weitere fachliche Beurteilung (Datenblatt 2) 11

Im Folgenden werden die einzelnen Merkmale der Erhebung erläutert. Kurze Hilfetexte finden sich bereits in einigen der elektronischen Tabellen für die Datenerhebung. Sie werden jeweils angezeigt, wenn das zugeordnete Eingabefeld ausgewählt wird.

3.1 Überblicksdaten

In der Titelzeile sollen Bundesland und Datum der Bearbeitung des Bogens sowie auf dem zweiten Tabellenblatt die als Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige JVA angegeben werden.

3.1.1 Gesamtzahl am Stichtag im Justizvollzug (Erhebungsbogen Datenblatt 1)

Sicherungsverwahrte sind Untergebrachte, die sich am Stichtag im Vollzug der Sicherungsverwahrung – gleichgültig in welcher Einrichtung – befinden. Dazu zählen nicht Betroffene im Sinne des Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG).

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind Strafgefangene, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet (§§ 66, 66a III, 66b StGB, §§ 7 II 2 und IV, 106 VI und VII JGG) oder vorbehalten (§ 66a I und II StGB, §§ 7 II 1, 106 III und IV JGG) worden ist.

3.1.2 Unterbringung der Sicherungsverwahrten am Stichtag (Erhebungsbogen Datenblatt 1)

Belegungsfähigkeit entspricht der für den Stichtag festgelegten Kapazität einer Einrichtung, die gerade für Untergebrachte im Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgehalten wird. Das wird hauptsächlich in den laut Vollstreckungsplan im Regelfall für den Vollzug der SV zuständigen Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs der Fall sein, ebenso bei anderen Anstalten und Abteilungen (wie z.B. Sozialtherapie), die besondere Plätze für Untergebrachte vorhalten. Soweit keine besonderen Plätze für die SV vorgehalten werden, ist „0" einzutragen.

Tatsächliche Belegung entspricht der Gesamtzahl der am Stichtag physisch anwesenden Untergebrachten ohne Rücksicht darauf, aus welchem Bundesland sie stammen. Die Definition folgt der monatlichen Geschäftsstatistik über „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten" (Nr. 57 VGO). Vorübergehend abwesende Personen, also etwa solche in Langzeitausgang, werden nicht zum aktuellen Bestand gerechnet. Inhaftierte, deren Strafhaft oder Unterbringung zum Stichtag unterbrochen ist, werden in dem betreffenden Jahr nicht erfasst.

Sonstige Einrichtungen sind solche, die nach dem Vollstreckungsplan weder für den Vollzug der Sicherungsverwahrung noch für den offenen Vollzug noch als sozialtherapeutische Anstalt oder

Abteilung zuständig sind. Für diese Kategorie bleiben damit vor allem Anstalten des geschlossenen Regelvollzugs.

3.1.3 Gesamtzahl aller Verurteilten, die seit der letzten Erhebung entlassen wurden oder deren Vollzugsaufenthalt aus sonstigen Gründen beendet wurde (Erhebungsbogen Datenblatt 1)

Die Erhebung bezieht sich immer auf den Bezugszeitraum, also auf die 12 Monate vor dem jeweiligen Stichtag. Die Gründe der Beendigung werden hier nicht differenziert. ***Entlassen*** sind solche Verurteilten, bei denen die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung insgesamt (§ 67c StGB) oder die weitere Unterbringung (§ 67d II StGB) zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 67d III StGB erledigt wurde. Hinzu kommen weitere Fälle wie etwa Entlassungen im Hinblick auf ein Wiederaufnahmeverfahren (§ 360 II StPO). Eine ***Beendigung aus sonstigen Gründen*** wird angenommen, wenn Verurteilte in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt überwiesen wurden (§ 67a II StGB) oder im Vollzug verstorben sind. Hinzu kommen Fälle des Absehens von der weiteren Vollstreckung im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen (§ 456a StPO). Verlegungen in ein anderes Bundesland auf Dauer werden bei der Erhebung der Überblicksdaten aus technischen Gründen ebenfalls als Beendigungen gezählt, um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zu gewährleisten.

3.1.4 Stellen(anteile) in dem Bereich der Sicherungsverwahrung (Erhebungsbogen Datenblatt 2)

Diese Tabelle bezieht sich lediglich auf die Einrichtungen, die laut Vollstreckungsplan für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig sind. In den meisten Ländern wird nur eine einzige Anstalt in Betracht kommen. Derzeit werden voraussichtlich folgende Anstalten betroffen sein:

- Bautzen
- Brandenburg
- Bützow
- Burg
- Diez
- Freiburg
- Fuhlsbüttel
- Lübeck
- Rosdorf
- Schwalmstadt
- Straubing
- Tegel
- Werl

Soweit es in einem Bundesland keine solche Anstalt gibt, ist die Tabelle nicht zu bearbeiten (HB, SL, TH).

Stellenzahl (auch „Beschäftigungsvolumen", „Mitarbeiterkapazitäten" MAK oder „Vollzeitäquivalente") bezeichnet die Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Voll- und Teilzeitstellen, unabhängig davon, ob diese Stellen auch tatsächlich aktuell besetzt sind.

Bei allen Dienstgruppen kommt es darauf an, welche Stellen oder Stellenanteile gerade der für die Sicherungsverwahrung zuständigen Einrichtung (§ 66c I StGB) zugewiesen werden und wie viele am Stichtag tatsächlich besetzt sind. Die im Erhebungsbogen einzutragende Stellensituation soll sich auf amtliche Quellen (Stellenverteilungspläne, Verwaltungsgliederungsplan o.ä.) stützen. Soweit Leistungen in einzelnen Einrichtungen anstelle von Justizbediensteten durch privatwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen erbracht werden, sind deren Stellen(anteile) einzutragen.

3.2 Fallbezogene Daten

Es handelt sich um eine bundesweite Gesamterhebung aller Untergebrachten und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Justizvollzug, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in einer Einrichtung mit besonderer Zuständigkeit – z.B. für den Vollzug der Sicherungsverwahrung – befinden oder nicht. Der Erhebungsbogen fragt nach einigen Eckdaten zur Unterbringung und gliedert sich in die Erfassung

- des aktuellen Status,
- von Stammdaten (soziodemographischen Daten)
- von Angaben zu den Anlassdelikten,
- von Eckdaten zu der vorgelagerten Freiheitsstrafe
- von Eckdaten zu der Sicherungsverwahrung
- von Angaben zu den Unterbringungsmodalitäten während der Sicherungsverwahrung
- von Eventuellen Lockerungen und öffnenden Maßnahmen
- und von Bedarf, Teilnahme und Erfolg von Behandlungsmaßnahmen

Sicherungsverwahrte sind Untergebrachte, die sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung – gleichgültig in welcher Einrichtung – befinden. Dazu zählen nicht Betroffene im Sinne des Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG).

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind Strafgefangene, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet (§§ 66, 66a III, 66b StGB, §§ 7 II 2 und IV, 106 VI und VII JGG) oder vorbehalten (§ 66a I und II StGB, §§ 7 II 1, 106 III und IV JGG) worden ist.

Die Falldatenerhebung bezieht sich auf die Untergebrachten und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, deren Strafhaft oder Unterbringung zum Stichtag andauert oder im Jahr davor beendet wurde. Vorübergehend abwesende Personen werden in

diese Erhebung einbezogen, um den Verlauf vollzugsöffnender Maßnahmen betrachten zu können.

Im Falle von Verlegungen innerhalb des Justizvollzugs (nicht bei vorhersehbar kurzen Unterbrechungen etwa zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe) wird der elektronische Datenerhebungsbogen zusammen mit der Gefangenenpersonalakte und einer Kopie des aktuellen Dokumentationsstandes an die aufnehmende Anstalt übergeben, die die weitere Fortschreibung verantwortet. Bei Verlegungen in ein anderes Bundesland werden die Falldaten an den nach Verlegung zuständigen Kriminologischen Dienst weitergereicht.

3.2.1 Titelzeile (Erhebungsbogen Datenblatt 1)

In der ***Titelzeile*** sollen zunächst JVA und erste Bearbeitung des Erhebungsbogens angegeben werden, um Rückfragen zu erleichtern. Für die Bezeichnung der JVA können die Kriminologischen Dienste der Länder Vorgaben machen. Die Namensangabe der Untergebrachten oder Gefangenen dient der Orientierung, da ein Ausdruck zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden soll. Die weitere Zuordnung der Daten zu einem Fall erfolgt über eine eindeutige ID-Nummer, die aus mehreren Feldern der Tabelle schrittweise generiert wird. Diese ID-Nummer soll zugleich als Dateiname verwendet werden. **Die ID darf sich in der Folge nicht mehr ändern**!

3.2.2 Status (Erhebungsbogen Datenblatt 1)

Das Merkmal ***Status*** unterscheidet nur grob zwischen verschiedenen Kategorien von (Jugend-)Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sowie Unterbrechungs- und Beendigungsfällen.Wenn am Stichtag eine Freiheitsstrafe mit angeordneter oder vorbehaltener SV unterbrochen ist, z.B. zum Zwecke der Vollstreckung einer anderen FS ohne SV, ist der Status mit 5 „Unterbrechung der Vollstreckung in dieser Sache“ zu kodieren. Das Falldatenblatt wird dennoch übermittelt.

Ergänzend zu dem Status soll die ***Rechtsgrundlage*** der Sicherungsverwahrung angegeben werden.

3.2.3 Stammdaten (Datenblatt 1)

Sollte sich die ***Staatsangehörigkeit*** oder das ***Geschlecht*** im Rahmen der Unterbringung ändern, wird dies in der entsprechenden Zelle geändert und bei Bemerkungen/ Kommentare angegeben.

3.2.4 Anlassdelikte (Datenblatt 1)

Bei den ***Anlassdelikten*** wird nicht zwischen versuchten und vollendeten Delikten unterschieden. Täterschaft und Teilnahme werden ebenfalls nicht unterschieden. Bitte alle Felder vollständig beantworten.

3.2.5 Beginn und Beendigung der Strafhaft (Datenblatt 1)

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist in jedem Fall auszufüllen – auch bei Personen, die sich bereits in der Sicherungsverwahrung befinden.

Das ***Inhaftierungsdatum*** bezieht sich auf die letzte Zuführung in den Justizvollzug überhaupt, nicht notwendig in dem Verfahren, das für die Sicherungsverwahrung maßgeblich ist, einschließlich Untersuchungshaft. Soweit das Datum mit vertretbarem Aufwand nicht tagesgenau bestimmt werden kann, ist als Tagesangabe „15" einzutragen.

Als ***Beginn der Strafhaft*** ist der Strafzeitbeginn einzutragen, wie er aus der ersten Strafzeitberechnung erkennbar ist. Es ist also das Datum des ersten Strafantritts während der aktuellen Inhaftierung zu kodieren. Soweit das Datum mit vertretbarem Aufwand nicht tagesgenau bestimmt werden kann, ist als Tagesangabe „15" einzutragen.

Die ***Dauer der verhängten Freiheitsstrafe*** soll in Monaten angegeben werden. Wenn es sich um eine lebenslange Freiheitsstrafe handelt, ist dies als 999 anzugeben.

Wenn die Strafhaft bereits angetreten wurde, in dem Bezugszeitraum, das heißt den 12 Monaten vor dem Stichtag jedoch noch eine ***Strafe in anderer Sache*** verbüßt wurde, ist dies hier mit "2 = ja" anzugeben.

Das ***berechnete Ende der Strafhaft*** soll zum jeweiligen Zeitpunkt eingetragen werden. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe wird das berechnete Ende der Mindeststrafe angegeben.

Bei ***Unterbrechungen der Strafhaft im Bezugszeitraum*** sollen solche Unterbrechungen eingetragen werden, die im jeweiligen Jahr vor dem Stichtag erfolgt sind. Die Unterbrechungen beziehen sich nur auf den Strafvollzug, nicht auf die Sicherungsverwahrung. Wenn die Person zum Stichtag nicht wieder zurückgekehrt ist, ist eine Beendigung der Strafhaft anzugeben. Wenn Sie danach wieder zurückkommt, z.B. weil die Aussetzung widerrufen ist, wird in der dann aktuellen Spalte keine Beendigung mehr angegeben. Änderungen der vorhergehenden Spalten erfolgen nicht.

Das ***Datum der Beendigung der Strafhaft*** bezieht sich auf das tatsächliche Ende der vorgelagerten Freiheits- oder Jugendstrafe. Das Feld kann also erst dann ausgefüllt werden, wenn die

Strafe verbüßt ist oder z.B. der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ergänzend ist der Grund der ***Beendigung*** anzugeben.

3.2.6 Beginn und Beendigung der Sicherungsverwahrung (Datenblatt 1)

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist erst dann auszufüllen, wenn mindestens eine Entscheidung über den Antritt der Sicherungsverwahrung vorliegt.

Als ***Beginn der Sicherungsverwahrung*** ist das Datum einzugeben, an welchem die Person die Sicherungsverwahrung antritt.

Für ***Unterbrechungen*** sind lediglich die Unterbrechungen in dem jeweiligen Bezugszeitraum (ein Jahr vor dem jeweiligen Stichtag) anzugeben. Soweit innerhalb des Jahres mehrere Unterbrechungen vorkamen, ist auf den längsten Unterbrechungszeitraum abzustellen. Eine Unterbrechung setzt voraus, dass die Sicherungsverwahrung überhaupt angetreten wurde. Unterbrechungen der Sicherungsverwahrung können z.B. eintreten durch die Zwischenvollstreckung einer Freiheitsstrafe (etwa aufgrund eines Delikts in Haft). Vollzugsöffnende Maßnahmen sind keine Unterbrechungen.

Wichtig: Wenn die Sicherungsverwahrung ausgesetzt wurde oder eine Verlegung nach § 67a StGB stattfand und die Person zum Stichtag nicht wieder zurückgekehrt ist, ist eine Beendigung der Sicherungsverwahrung anzugeben. Wenn Sie danach wieder zurückkommt, z.B. weil die Aussetzung widerrufen ist, wird in der Spalte des entsprechenden Jahres eine Unterbrechung mit dem Entlassungsdatum als Beginn und dem Widerruf als Enddatum angegeben.

3.2.7 Unterbringung (Datenblatt 1)

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist nur auszufüllen, wenn die Person die Sicherungsverwahrung bereits begonnen hat.

Für die Bezeichnung der ***zuständigen JVA*** können die Kriminologischen Dienste der Länder Vorgaben in Form einer Codeliste machen.

3.2.8 Lockerungen / vollzugsöffnende Maßnahmen (Datenblatt 1)

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist in jedem Fall auszufüllen – auch bei Personen, die sich noch in der Strafhaft befinden.

Vollzugsöffnende Maßnahmen ist der in § 66c I Nr. 3 StGB eingeführte umfassende Sammelbegriff für ein breites Spektrum von Vollzugslockerungen bis hin zum offenen Vollzug und einem längeren Entlassungsurlaub. Dieser Begriff wird von den Vollzugsgesetzen der Länder teilweise überhaupt nicht gebraucht, teilweise in einem engeren Sinn. Auch die Unterscheidung der

einzelnen Maßnahmen richtet sich nach dem Vollzugsrecht; die Bezeichnungen variieren je nach anwendbarem Landesrecht.

3.2.9 Fachliche Beurteilung des Behandlungsbedarfes, des Behandlungsverlaufes und der Behandlungsergebnisse (Datenblatt 2)

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist in jedem Fall auszufüllen – auch bei Personen, die sich noch in der Strafhaft befinden.

Allgemeine Bemerkungen Die hier einzutragenden Daten sind fallbezogen zu erheben bzw. möglichst im Rahmen der Vollzugskonferenzen fortzuschreiben. Es soll sich immer konkret auf den Bezugszeitraum, das heißt die 12 Monate vor dem jeweiligen Stichtag bezogen werden.

Für jede gelistete Maßnahmekategorie im ersten Block („War (….) ein ***fachlich begründeter Bedarf*** erkennbar?“) ist einzutragen, ob nach fachdienstlicher Einschätzung oder Diagnose ein auf die Maßnahme bezogener (Behandlungs-)Bedarf gegeben ist (Code „2“) oder nicht (Code „1“). Als ***Bedarf*** wird dabei ein fachlich begründetes Erfordernis zur Durchführung einer Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels verstanden. Einzutragen sind zunächst immer die Ergebnisse der Eingangsdiagnostik, die im weiteren Haftverlauf durch zusätzlich erkannte Behandlungsbedarfe ergänzt werden können.

Als Behandlung werden alle Maßnahmen erfasst, die auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichtet sind, für die es messbare Behandlungsziele gibt und deren Konzept in schriftlicher Form vorliegt oder zumindest dargestellt werden könnte. Es geht um spezifische Maßnahmen, die im Justizvollzug durch Justizbedienstete oder externe Fachkräfte durchgeführt werden, die über die Grundversorgung der Untergebrachten und Gefangenen hinausgehen, auf die positive Beeinflussung kriminogener Faktoren zielen und im Rahmen einer solchen Datenerhebung in grundsätzlich vergleichbarer Form erfasst werden können. Einbezogen werden auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Behandlung (außer bei der Sozialtherapie).

Im zweiten Block ist dementsprechend für jede Kategorie zur ***Teilnahme*** anzugeben, ob im Erhebungszeitraum eine dem Bedarf entsprechende Behandlungsmaßnahme zumindest teilweise durchgeführt wurde (Codes „4”-„6”) bzw. aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist (Codes „1”-„3”). Wenn kein entsprechender Bedarf fachdienstlich festgestellt wurde wird (automatisch) Code „8= entfällt” eingetragen. Wenn dennoch eine Teilnahme stattfand ist diese jedoch nicht von Interesse, das heißt der Code wird nicht geändert. Wenn keine Angaben dazu gemacht werden können, wird die jeweilige Zelle einfach frei gelassen.

Die im dritten Block zu beantwortende Frage, inwiefern die ***Ziele der Maßnahme(n) erreicht*** sind, gilt über alle möglichen Teilziele und Einzelmaßnahmen desselben Maßnahmetyps hinweg. Es

ist eine fachdienstliche Einschätzung notwendig. Sofern die Beurteilung nicht auf die Erreichung formeller Ziele (z.B. Schulabschluss, Zertifikat usw.) bezogen werden kann, sind analog individuelle Fortschritte bezüglich „weicherer" Maßnahmeziele – falls vorhanden – zu bewerten, z.B. inwiefern Verbesserungen im Sozialverhalten erreicht wurden, soweit dies ein (vereinbartes) Maßnahmeziel war.

Im Einzelnen geht es um folgende Arten von Behandlungsmaßnahmen, die zur Erleichterung nummeriert sind:

1. ***Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung*** zielen auf die Weckung und Förderung der Mitwirkungsbereitschaft, unabhängig davon, ob sie standardisiert oder auf einzelne Personen zugeschnitten sind.

2. ***Psychiatrische Behandlung*** umfasst therapeutische Leistungen bei psychischen Störungen und Erkrankungen, die durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erbracht werden. Dazu gehören medikamentöse ebenso wie psychosoziale Therapieverfahren, etwa Soziotherapie zur Wiederherstellung alltagsbezogener Fähigkeiten. Nicht zu erfassen sind psychiatrische Behandlungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

3. ***Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (Einzeltherapie)*** haben die Zielsetzung, Verhaltensstörungen und Leidenszustände der Untergebrachten oder Gefangenen mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zu behandeln. Die psychotherapeutische Behandlung erfolgt nur durch Fachleute, die nach dem Psychotherapeutengesetz zusätzlich zu ihrem Grundberuf (mit einem Studienabschluss in den Fächern Psychologie, Medizin, Erziehungswissenschaften oder Sozialpädagogik) eine psychotherapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen haben und eine Approbation besitzen.

4. Entsprechendes gilt für ***Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (Gruppentherapie)***.

5. ***Sozialtherapeutische Behandlung*** meint ausschließlich die Unterbringung von Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder Abteilung, die Mindestanforderungen zur Gewährleistung einer integrativen Sozialtherapie unter Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen erfüllt. Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Sozialtherapie (z.B. psychotherapeutische Einzeltherapie, BPS) werden nicht zusätzlich gezählt. Maßnahmen zur Vorbereitung einer sozialtherapeutischen Behandlung fallen nicht darunter.

6. ***Spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter*** sind solche, die nach Inhalt und Struktur auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Dazu zählen etwa das Behandlungsprogramm für

Sexualstraftäter (BPS), das Sex Offender Treatment Programme (SOTP) und das Anti-Sexuelle-Aggressivitäts-Training (ASAT).

7. ***Spezifische Behandlungsprogramme für Gewalttäter*** umfassen beispielsweise ein Anti-Gewalttraining, Anti-Aggressivitäts- oder Anti-Aggressionstraining mit der Zielsetzung, unter Anwendung von theoretischen, praktischen und körperlichen Übungen aggressiven Verhaltensweisen und/oder Gewaltbereitschaft im Alltag vorzubeugen bzw. deren Abbau zu erreichen.

8. ***Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik*** gehen über ein bloßes Beratungsangebot hinaus. Sie umfassen professionelle Therapieverfahren, die sich an Abstinenz oder Substitution orientieren können, ebenso wie Selbsthilfegruppen.

9. ***Soziale Trainingsmaßnahmen*** beziehen sich auf eine Kombination mehrerer Themenbereiche, die wesentliche Entwicklungsaufgaben der Verurteilten umfassen, in einem Behandlungsprogramm. Dazu gehören beispielsweise Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen, Umgang mit Geld und Schulden, sinnvolle Freizeitgestaltung und der verantwortungsvolle Umgang mit Rechten und Pflichten. Als Beispiele können genannt werden: Soziales (Kompetenz-)Training, Projekt Alternativen zur Gewalt (PAG), Reasoning and Rehabilitation (R&R).

10. ***Schulische Maßnahmen*** reichen von Elementar- und Grundkursen mit dem Ziel, grundlegende Techniken der Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeit zu vermitteln (beispielsweise Alphabetisierungskurse) über weiterführende Maßnahmen zur Vermittlung schulischer Kenntnisse, die auf den Besuch eines schulabschlussbezogenen Kurses (in der Regel Förder- oder Hauptschulabschluss) oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen vorbereiten oder diese begleiten sollen, bis hin zu solchen Kursen, die unmittelbar auf einen Schulabschluss vorbereiten.

11. ***Berufliche Ausbildung und Qualifizierung*** kann vielfältige Formen annehmen. Dazu gehören Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, die auf den Besuch einer berufsqualifizierenden Maßnahme vorbereiten, z.B. Berufseinstiegsklassen (BEK) (Metall, Bautechnik, Holz), Kurse im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), unabhängig davon, ob diese formal im Bereich „schulischer“ oder „beruflicher Bildung“ angeboten werden. Es kann sich aber auch um voll qualifizierende Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen handeln, also solche Ausbildungsgänge, die im Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder speziellen Gesetzen geregelt sind und die nach förmlicher Abschlussprüfung mit einem Gesellen- oder Facharbeiterbrief, einem IHK-Prüfungszeugnis oder anderen voll qualifizierenden Abschlüssen beendet werden können.

12. ***Arbeitstherapie*** bezieht sich auf Maßnahmen mit der Zielsetzung, solchen Verurteilten, die nicht in der Lage sind, einer geregelten und wirtschaftlich ergiebigen Beschäftigung

nachzugehen, grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Integration ins Berufsleben fördern.

13. ***Arbeit*** ist eine wirtschaftlich sinnvolle, produktive und möglichst gewinnbringende Tätigkeit, die nach ihrer Art auch außerhalb des Justizvollzugs geleistet werden könnte – unabhängig davon, ob eine gesetzliche Arbeitspflicht besteht oder nicht und ob sie in Eigen- oder Unternehmerbetrieben erfolgt. Gemeint sind auch vollzugstypische Hilfstätigkeiten, etwa als „Hausarbeiter".

14. ***Andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen*** sind solche, die anhand der zuvor genannten spezifischen Kategorien nicht adäquat zu erfassen sind. Auch hier gilt: Als Behandlung werden alle Maßnahmen erfasst, die auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichtet sind, für die es messbare Behandlungsziele gibt und deren Konzept in schriftlicher Form vorliegt oder zumindest dargestellt werden könnte. Es geht um spezifische Maßnahmen, die im Justizvollzug durch Justizbedienstete oder externe Fachkräfte durchgeführt werden, die über die Grundversorgung der Untergebrachten und Gefangenen hinausgehen, auf die positive Beeinflussung kriminogener Faktoren zielen und im Rahmen einer solchen Datenerhebung in grundsätzlich vergleichbarer Form erfasst werden können. Insbesondere ist hier an individualisierte Behandlungsangebote zu denken, die im Vollzugsplan beschrieben werden. Einbezogen werden auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Behandlung. Wenn mehrere Angebote dieser Form wahrgenommen werden, ist eine Auswahl nach deren Bedeutung im individuellen Vollzugs- und Behandlungsplan zu treffen.

3.2.10 Weitere fachliche Beurteilung (Datenblatt 2)

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist in jedem Fall auszufüllen – auch bei Personen, die sich noch in der Strafhaft befinden. In diesem letzten Block des Erhebungsbogens geht es um

- die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Anlasstat,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels
- sowie die Beurteilung des Rückfallrisikos, die nach beliebigen Straftaten, schweren Gewalt- und schweren Sexualdelikten differenziert wird.

Die Einstufung erfolgt jeweils anhand einer 4-stufigen Skala zwischen „1" (= nicht erkennbar) und „4" (= eher hoch).